

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Gms.
Verantw. f. d. Schrift: Paul Lange, Bad Gms.

Nr. 146

Diez, Mittwoch den 26. Juni 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verordnung

betreffend Angabe des Inhalts von Lebens- und
Futtermittelsendungen.

Vom 16. April 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S.
823) wird verordnet:

§ 1. Wer die nachbezeichneten Lebens- und Futtermittel,
allein oder mit anderen Erzeugnissen gemengt:

1. Getreide (Moggen, Weizen, Spelz — Dinkel, Fesen —,
Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer),
2. Hülsenfrüchte (Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller
Art — Peluschken —, Bohnen, einschließlich Ackerboh-
nen, Linsen, Wickeln),
3. Buchweizen, Hirse,
4. Erzeugnisse aus den zu Nr. 1 bis 3 genannten Früchten,
nämlich: Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Grütze, Flok-
ken, Malz, Grünern,

mit der Eisenbahn als Wagenladung, Stückgut
oder Expresgut versendet, ist verpflichtet, auf dem Fracht-
brief oder den sonstigen von dem Versender auszustellenden
Beförderungspapieren den Inhalt der Sendung nach Art und
Menge genau anzugeben.

Außerdem hat der Versender die folgenden besonderen
Angaben hinzuzufügen:

1. bei Gemenge aus Getreide, auch in Mischung mit
Hülsenfrüchten, sowie bei Spelz — Dinkel, Fesen —,
Emmer, Einkorn die Bezeichnung: „Getreide“,
2. bei Hülsenfrüchten die Bezeichnung: „Hülsenfrüchte“,
3. bei Erzeugnissen aus Getreide die Bezeichnung: „Er-
zeugnis aus Getreide“, bei Erzeugnissen aus Hülsen-
früchten die Bezeichnung: „Erzeugnis aus Hülsenfrüch-
ten“,
4. bei Früchten, die zur Aussaat bestimmt sind, die Be-
zeichnung: „Saatgut“.

§ 2. Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 ver-
pflichtet ist, wissentlich unrichtig oder unvollständig macht,
wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen be-
straft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegen-
stände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung
bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder
nicht.

Wer die Angaben, zu denen er nach § 1 Abs. 1 ver-
pflichtet ist, fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.
Ebenso wird bestraft, wer es der Vorschrift im § 1 Abs. 2
zuwider unterläßt, die vorgeschriebenen besonderen Angaben
zu machen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem 10. Mai 1918 in
Kraft.

Berlin, den 16. April 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

Z.-Nr. II. 6042.

Diez, den 20. Juni 1918.

Vorstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis
gebracht.

Um eine Verteilung und zweckmäßige Verwendung der
in der Verordnung aufgeführten Früchte einschließlich der
aufgeführten Erzeugnisse sicherzustellen, ist weiter angeordnet
worden, daß bei jeder Versendung dieser Güter mit
der Eisenbahn eine Abschrift des Beförderungspapiers —
Frachtbrief, Eisenbahnpakatabresse — in einem an die
Reichsgetreidestelle, Abteilung Frachtabrechnung in Berlin W.
50 angeschriebenen — adressierten — und freigemachten
Briefumschlage der Eisenbahn zu übergeben ist. Dies gilt
auch für nachträgliche Anweisungen, welche von dem Ab-
sender — vergl. § 73 der Eisenbahnbeförderungsordnung — oder
dem Empfänger über die Sendung betreffen werden.

Sendungen, die diesen Vorschriften widersprechen, wer-
den von der Eisenbahn zurückgewiesen.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, diese Bestim-
mungen bei dem Versand von Getreide usw. an den Kreis
genau zu beachten.

Der Landrat.
Thon.

Betr. Fohlenschau und Stutenföhrung.

Die Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden hält am

**Donnerstag, den 4. Juli d. Js.,
vormittags 9 Uhr**

in Fohlhaus auf dem Plage vor dem Bahnhof eine Fohlenschau zur Vergebung von Züchterhaltungsprämien ab. Mit der Fohlenschau ist eine Stutenföhrung für das Nassauische Stutbuch verbunden.

Anmeldefcheine zur Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind bis zum 26. d. Mts. bei der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden anzufordern.

**Der Vorsitzende des S. landwirtschaftlichen
Bezirksvereins.**

**J. B.
Kaiser.**

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über Pferdefleisch.

Vom 14. Juni 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) und 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1.

In der Verordnung über Pferdefleisch vom 13. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1357) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Hinter § 2 wird als § 2a folgende Vorschrift eingefügt:

Der Ankauf von Pferden zur Schlachtung, der Betrieb des Knochenschlächtergewerbes und der Handel mit Pferdefleisch ist vom 1. August 1918 ab nur Kommunalverbänden und solchen Personen oder Stellen gestattet, denen von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Zur Schlachtung bestimmte Pferde dürfen nur an diese Personen oder Stellen abgegeben werden. Bestehende Privilegien (Abdeckereiprivilegien und dergleichen) werden hierdurch nicht berührt.

Die Erlaubnis kann zeitlich und örtlich beschränkt, an Bedingungen geknüpft und jederzeit widerrufen werden. Wird sie örtlich unbefchränkt erteilt, so wirkt sie für das Gebiet des Bundesstaats, in dem sie erteilt ist. Sie darf in der Regel nur an unter amtlicher Aufsicht stehende Gemeinschaften und an solche Personen erteilt werden, die das Gewerbe schon vor dem 1. August 1914 ausgeübt haben. Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind von der Landeszentralbehörde oder von der von ihr bestimmten Stelle öffentlich bekannt zu machen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner anordnen, daß die nach Abs. 1 zugelassenen Personen und Stellen über ihren Betrieb Bücher zu führen und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen haben.

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält unter Streichung des Punktes folgenden Zusatz: „, soweit der Verkehr mit Schlachtpferden und Pferdefleisch nicht bereits im § 2a geregelt ist“.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „wer den Vorschriften in §§ 2a, 4 oder den auf Grund der §§ 2a, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1918.

**Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walldow.**

Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse.

Vom 15. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Massnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Getreide, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 werden die nachstehenden Höchstpreise festgesetzt:

1. Der Preis für die Tonne Roggen darf nicht übersteigen in Aachen 315 Mark, Berlin 305, Braunschweig 310, Bremen 310, Breslau 300, Bromberg 300, Cassel 310, Köln 315, Danzig 300, Dortmund 315, Dresden 305, Duisburg 315, Emden 310, Erfurt 310, Frankfurt a. M. 315, Glettwitz 300, Hamburg 310, Hannover 310, Kiel 310, Königsberg i. Pr. 300, Leipzig 305, Magdeburg 305, Mannheim 315, München 315, Posen 300, Rostock 305, Saarbrücken 315, Schwerin i. M. 305, Stettin 305, Straßburg i. E. 315, Stuttgart 315, Widaau 310.

2. Der Höchstpreis für die Tonne Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn ist zwanzig Mark höher als der nach Nr. 1 geltende Höchstpreis für Roggen.

3. Der Preis für die Tonne der nachbezeichneten Früchte darf nicht übersteigen bei:

Haser und Gerste 300 Mark,
Mais (Welshkorn, türkischer Weizen, Kukuruz) 450 Mk.,
ungeschältem Buchweizen 600 Mark,
geschältem Buchweizen 800 Mark,
wilder Buchweizen (Vochheidkorn, Eiseler Buchweizen) 500 Mark,
ungeschälter Hirse 600 Mark,
geschälter Hirse und Bruchhirse 970 Mark.

§ 2.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die in dieser Verordnung sowie auf Grund dieser Verordnung bestimmten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten für den Verkauf durch den Erzeuger: sie schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts erläßt die näheren Bestimmungen über die Preise; er bestimmt, welche Nebenleistungen in den Preisen einbegriffen sind und welche Vergütungen für Nebenleistungen im Höchstfall gewährt werden dürfen.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen; er kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saat Zwecken treffen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung:

von Walldow.

Verordnung über Frühdruschprämien.

Vom 15. Juni 1918.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) wird bestimmt:

§ 1.

Die im § 1 der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung erfolgt

vor dem 16. Juli 1918 um eine Druschprämie von 120 Mark für die Tonne,

vor dem 1. August 1918 um eine Druschprämie von 100 Mark für die Tonne,

vor dem 16. August 1918 um eine Druschprämie von 80 Mark für die Tonne,

vor dem 1. September 1918 um eine Druschprämie von 60 Mark für die Tonne,

vor dem 16. September 1918 um eine Druschprämie von 40 Mark für die Tonne,

vor dem 1. Oktober 1918 um eine Druschprämie von 20 Mark für die Tonne.

Die Vorschrift im Abs. 1 findet keine Anwendung auf Hafer und Mais. Die Festsetzung von Druschprämien für Hafer erfolgt durch besondere Verordnung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Walldow.

I. 8097.

Diez, den 22. Juni 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme Bezug auf die in Nr. 24, Seite 139 ff. des Regierungs-Amtsblattes von 1918 veröffentlichte Sonderbaupolizeiverordnung für Kleinhäuser und ersuche mich mit ihren Bestimmungen vertraut zu machen. Die in Betracht kommenden Bauhandwerker und Bauinteressanten sind auf die neuen Bestimmungen hinzuweisen, auch ist ihnen Gelegenheit zu geben, dieselben auf den Bürgermeisterämtern einzusehen.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

I. 7994.

Diez, den 21. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Zu den Oelmühlen, denen auf Grund meiner Bekanntmachung vom 27. 12. 1917 I. 10754, Kreisblatt Nr. 301, die Genehmigung zur Herstellung von Del aus denjenigen Delfrüchten erteilt ist, für die auf Grund der Verordnung vom 7. 8. 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 697) Del zurück-

zuliefern ist, tritt die Oelmühle von Wilhelm Hahmann in Holzheim hinzu, während die Oelmühle von Karl Heß in Diez in Wegfall kommt.

Der Königl. Landrat.

Lhon.

Nichtamtlicher Teil.

1: **Nesselgarn für Nesselsammler.** Eine sehr willkommene Nachricht wird von der Nessel-Anbau-Gesellschaft in Berlin verbreitet, nämlich die kostenlose und bezugsgeldfreie Abgabe von Nesselgarn! Die genannte Gesellschaft gibt allen Sammlern von Brennesseln, die 10 Kilo trockner Stengel durch den Vertrauensmann der Gesellschaft a liefern, außer dem Sammellohn ein Widel schwarzes oder weißes Nesselgarn aus Brennesselmischgarn, und zwar einesteils, um damit zu fleißiger Sammeln anzuregen, andererseits, um zu zeigen, welche vorzüglichen Garn aus der Brennesselfaser gewonnen werden wird. Es liegt deshalb in jedermanns Interesse, die wertvolle Faserpflanze zu sammeln und vor unbedachter Vernichtung, dies gilt besonders für die Zeit der Heuernte, zu schützen. Jeder fördere das vaterländische Werk der Brennesselsammlung und führe die Sammelergebnisse — vielleicht lagern noch solche aus dem Vorjahre — der nächsten Sammelstelle zu, wende sich gegebenenfalls unmittelbar an die Nessel-Anbau-Gesellschaft in b. H., Berlin W 8, um Auskunft.

Der preussische Etat verabschiedet.

Das Preussische Abgeordnetenhaus setzte am Freitag die 3. Lesung des Etats fort. Abg. Kopsch (Sp.) brachte die deutsche Teilnahme an der Rot der Wiener zum Ausdruck, helfen könnte aber nur deren Verbesserung der eigenen Organisation. Auch der Abg. Braun (Soz.) wehrte sich dagegen, daß auch nur ein Pfund Getreide an Oesterreich abgegeben werde. An die Aeußerung des Abg. Winkler (L.), daß seine Partei mit Steuererleichterungen für Kriegsteilnehmer einverstanden sei, knüpfte sich eine Steuerdebatte. Der Finanzminister erblickte in dem Vorgehen des Reichstages bei der Einkommenbesteuerung zwar ein Abweichen vom bisherigen System, aber kein Aufgeben der Steuerhoheit der Bundesstaaten. Abg. v. Dewitz (L.) sah in dem Versuch, die direkten Steuern Preußens zu entziehen, die bevorstehende Mediatisierung Preußens. Abg. Fuhrmann (natlib.) begründete einen Antrag auf Steuererleichterung der Kriegsbeschädigten, den in ähnlicher Form auch die Konservativen vorgelegt haben. Abg. Herold (Str.) erklärt den Grundsatz: die direkten Steuern den Bundesstaaten, die indirekten dem Reich, sei angesichts des steigenden Bedarfs des Reiches nicht mehr mit ganzer Schärfe aufrecht zu erhalten. Er lehnte den Kriegsbeschädigten-Steuerantrag ab, da die antragstellenden Parteien nur politische Ziele damit verfolgten. Eine scharfe Kritik des Abg. Hirsch (Soz.) veranlaßte den Eisenbahnminister Breitenbach zu einer Verteidigung seines Vorgehens gegen den Vorstehenden des Lokomotivführerverbandes. Er erklärte kein Gegner, sondern ein Freund gutorganisierter Beamten- und Arbeiterverbände zu sein. Gern arbeite er mit solchen, aber es müsse ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis bestehen, und wo dieses fehle, müsse eben für die Wiederherstellung gesorgt werden. Abg. Bachnide (Sp.) erklärte sich gegen den Antrag Fürbringer. Seine Partei wolle den Kriegsbeschädigten durch Einschränkung der Besteuerung ihres Einkommens helfen. Das Haus lehnte schließlich den Antrag Fürbringer ab. Der Etat wurde im Ganzen angenommen und die Beratung dann bis zum 3. Juli unterbrochen.

Neue U-Boot Erfolge.

Berlin, 24. Juni. (Mittl.) Unsere U-Boote haben auf dem nördlichen Kriegsschauplatz, vorwiegend im Kanal, wiederum 17500 Br.-R.-T. feindlichen Handelsschiffsraums vernichtet.

Deutschland.

Für die Handhabung der neuen Luxussteuer, die jetzt ebenfalls im Reichstage verabschiedet wird, regt sich vielfach die Befürchtung im Volke, ob die Ehrlichkeit dabei nicht zu kurz kommen wird. Wenn diejenigen, die Luxusartikel verkaufen — und es ist auch ziemlich unklar, was Luxus darstellt und was nicht — den Steueraufschlag nicht an das Reich abführen, so ist das Publikum derjenige, der die Beche allein bezahlt, mitunter sogar, ohne es nötig zu haben, wenn ihm nämlich Gegenstände als Luxus verkauft werden, die es gar nicht sind. Es ist richtig, daß heute die Ehrlichkeit in der ganzen Welt recht brüchig geworden ist, und darum wird der Reichstag auch Vorkehrungen gegen ungesetzhafte Sitten-sprünge treffen. Außerdem soll bekanntlich ein Steuergerichtshof errichtet werden.

Polen.

Wien, 24. Juni. (Priv.-Telegr.) Der Obmann des Polentklubs Tertil hat anlässlich der Eröffnung des Warschauer Staatsrates folgendes Telegramm an dessen Marschall Pulaski gerichtet: Das Präsidium des Polentklubs übersendete dem Staatsrat am Tage seiner Eröffnung die herzlichsten und wärmsten Wünsche für seine erspriehliche Arbeit beim Aufbau des unabhängigen polnischen Staates. Wir hegen die Zuversicht, daß der Staatsrat die ruhmreichen Ueberlieferungen des Warschauer Landtages erneuern und eine feste Grundlage für das freie Polen schaffen wird. Wir Polen in Galizien sind mit unserem Herzen und unserem Gedanken bei Euch und erwarten mit Sehnsucht den Augenblick, daß die Wünsche der Nation sich erfüllen werden.

Frankreich.

Das Berl. Tageblatt meldet aus dem Haag: Aus London wird berichtet: Nach der Daily Mail aus Paris nimmt die Wegführung der überzähligen Bevölkerung ihren Fortgang. Niemand wird gezwungen, die Stadt zu verlassen, aber man legt die Abreise besonders denjenigen nahe, die im Augenblick der Gefahr am hilflosesten sein würden. Die Krankenhäuser werden noch nicht planmäßig geräumt, obwohl man sich auch hierin bemüht, Frauen, Kinder und Greise möglichst weiter in das Innere des Landes zu transportieren.

General Guillaumat.

Der neue Generalgouverneur von Paris, General Guillaumat, hat sein Amt mit der heute bei den französischen Generalen üblichen Wendung: „Ich bürgе für den Sieg!“ angetreten. Vor drei Jahren wollte er von den Dardanellen aus Konstantinopel erobern, es ist aber bekanntlich nichts daraus geworden. Mit den Zukunftspropheten ist es bei der Entente ein übles Ding: die „Entscheidung“ haben König Georg von England, Präsident Poincaré und König Viktor Emanuel von Italien schon ein halbes Duzend Mal binnen „wenigen Monaten“ angekündigt. 1870 sagte General Ducrot, Oberbefehlshaber der Armee von Paris, vor dem großen Dezemberausfall in seiner Proklamation: „Ich werde nur als Sieger oder tot zurückkehren!“ Er kam nicht als Sieger zurück, wohl aber recht lebendig. So kann es mit der „Bürgschaft für Paris“ auch ein eigenes Stück werden. General Foch hat für den Besitz von Swissons garantiert, eingelöst hat er diesen Wechsel aber keineswegs.

Deutscher Reichstag.

Dem Berl. Volksanzeiger zufolge soll die Legislaturperiode des Reichstages abermals um ein Jahr verlängert werden, weil die Möglichkeit geordneter Neuwahlen noch nicht zu übersehen ist.

Französische Soldaten über die Hilfe Amerikas.

Eine Anzahl französischer Offiziere und Soldaten, die unlängst am Rummel in Gefangenschaft gerieten, äußern sich, wie ihre Kameraden es jetzt fast durchwegs tun, ungeschminkt über die Stimmung im französischen Heere. Allgemein sei Kriegsmüdigkeit bei den Truppen zu finden, — im Gegensatz zu den Hoffnungen der Bevölkerung! Denn „diese ließe sich durch die heuchlerischen Zeitungen beeinflussen und richte sich an dieser oder jener rosig gefärbten Gava- oder Reuter-Weidung leichter wieder auf, da sie nicht unmittelbar Zeuge des wahren Kriegselendes ist“. Aber „die Hilfe Amerikas“, meinen sie, „wenn sie uns auch immer wieder als letzte Rettung gepriesen wird, kann unter keinen Umständen eine günstige Wendung des Schicksals Frankreichs mehr herbeiführen. Weder jetzt noch etwa im nächsten oder gar im übernächsten Jahre!“ Das eine sei jedenfalls sicher, daß die Regierung in Paris, namentlich Clemenceau, sich in den Augen der Soldaten lächerlich mache und verhasst sei, wozu die fortwährenden Hinweise auf die zu erwartende Hilfe Amerikas nicht unerheblich beitragen.

England und die Neutralen.

Kopenhagen, 22. Juni. Das Vorgehen der Ententemächte auf Island, durch die Island verpflichtet wurde, die gesamte Wollherzeugung des Landes, darunter auch diejenigen Wollvorräte, die bereits an dänische und schwedische Kaufleute verkauft waren, der Entente zu überlassen, hat sowohl in Dänemark als auch in Schweden große Erregung hervorgerufen. Auch die später veröffentlichte, als Beschwichtigung berechnete Reutermeldung ist in dieser Angelegenheit ohne Wirkung geblieben. Nicht nur die dänische Presse hat energische Verwahrung gegen das Vorgehen der Entente auf Island eingelegt, sondern auch die schwedische Presse erörtert die Angelegenheit weiter lebhaft.

Amerika.

Amsterdam, 24. Juni. Reuter macht Aufhebens von einem Antrag, den Hitchcock zu dem amerikanischen Gesetz über die Truppenaushebung eingebracht hat. Der Antrag schlägt die Eintragung der in den Vereinigten Staaten wohnenden Slawen vor, die Stammesgenossen der slawischen Völker Oesterreich-Ungarns sind, und die bisher noch nicht der allgemeinen Rekrutierung unterworfen waren. Hitchcock verspricht sich von der Annahme seines Antrags einen „zerschmetternden“ Eindruck auf die Polen, Tschechen, Slowaken und andere slawische Gruppen in Oesterreich-Ungarn. Reuter fügt hinzu, der Plan habe große Begeisterung in Amerika hervorgerufen, besonders auch wegen der Rußland zu gewährenden Hilfe, die dadurch vielleicht ermöglicht werde.

Amsterdam, 24. Juni. Gerard, der frühere amerikanische Botschafter in Berlin, setzt in Amerika seine hekerische Tätigkeit gegen die Deutschen eifrig fort. In einer Versammlung in New York sagte er dieser Tage den tollsten Unsinn, er habe in Berlin die Beweise vor Augen gehabt, daß es Tirpitz-Plan gewesen sei, die britische Flotte zu packen und, um diese verstärkt, dann nach den Vereinigten Staaten zu fahren und dort eine riesenhafte Kriegsschädigung abzufordern.